

STADT ASCHERSLEBEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

3. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

FASSUNG FÜR DEN BESCHLUSS
STAND: 09/2024

PLANVERFASSER:

BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. Verena Zumhasch

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Beschreibung	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	5
3.1	Raumordnung	5
3.2	Sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar	17
3.3	Landschaftsplanung	18
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	20
5.	DARSTELLUNGEN	20
5.1	Art der baulichen Nutzung	20
5.2	Verkehrsflächen	21
5.3	Grünflächen	21
5.4	Flächen für die Landwirtschaft	22
6.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE ..	22
6.1	Nachrichtliche Übernahme	22
7.	HINWEISE	24
8.	UMWELTBERICHT	25
8.1	Einleitung	25
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	25
8.1.2	Inhalt und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	27
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	27
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
8.3	Geprüfte Alternativen	41
8.4	Zusätzliche Angaben	42
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	42
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	42
8.4.3	Überwachung	42
8.4.4	Gesamtbewertung	43
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	44
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	48
8.7	Biotopschutz	49
8.8	Artenschutz	51
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	51
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	52
11.	FLÄCHENBILANZ	53
	LITERATUR	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben.....	2
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Beikarte 1 zum Landesentwicklungsplan 2010.....	6
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010.....	9
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz	13
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)	15
Abbildung 6:	Auszug aus Karte 11 Landschaftsplan Aschersleben, Maßnahmenplanung	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz vor der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	53
Tabelle 2:	Flächenbilanz nach der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.....	53

Kartenverzeichnis

Flächennutzungsplan in der bisher geltenden Fassung
3. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan wird durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben ist aus dem Jahr 2007.

Die weit überwiegenden Flächen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ dargestellt. Der im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Ackerschlag wird als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Somit ist der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Flächennutzungsplan nicht als eine Baufläche ausgewiesen. Der weit überwiegende Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll im zukünftigen Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben, vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde, als Sonstiges Sondergebiet dargestellt werden.

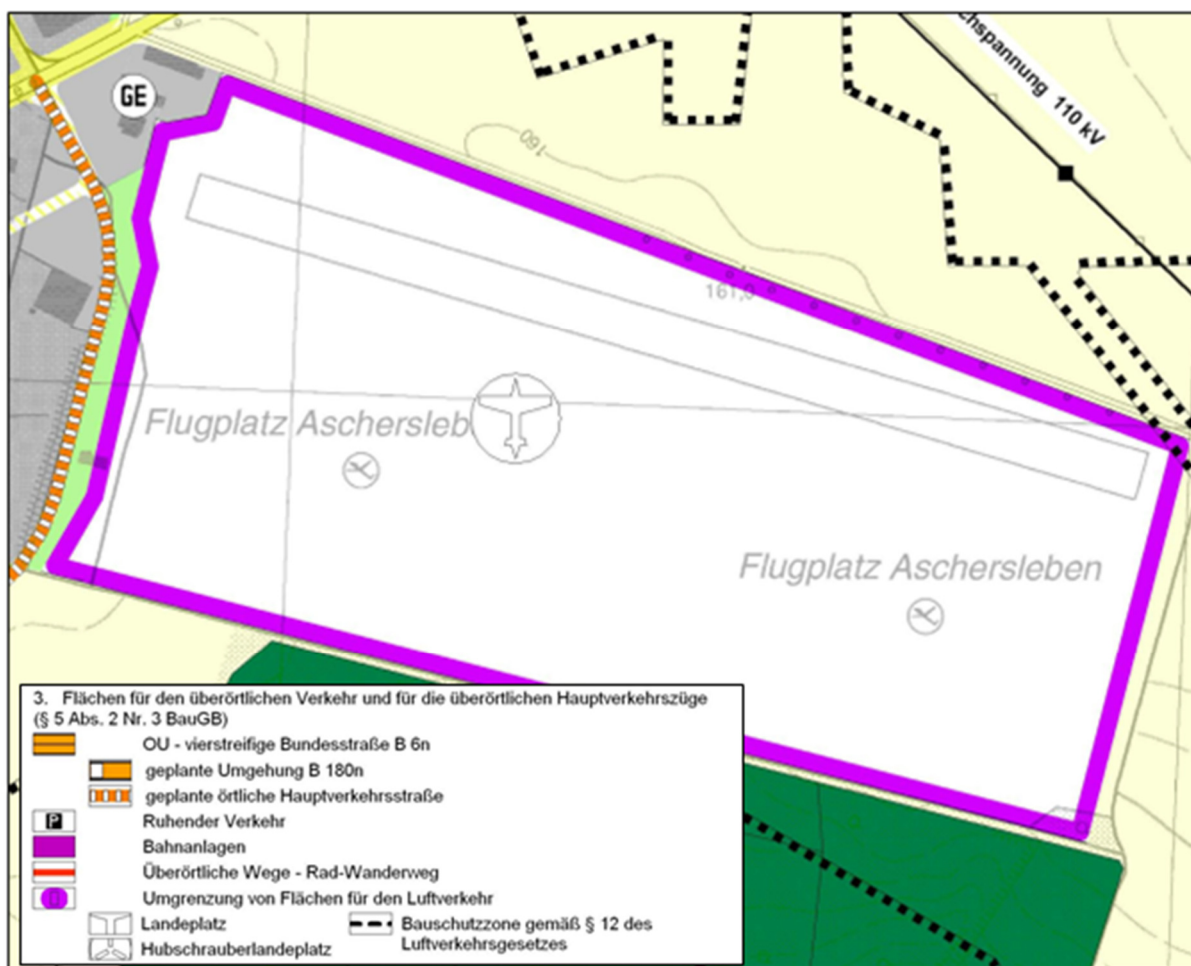


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben

Am 12.10.2022 beschließt der Stadtrat der Stadt Aschersleben die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 29.10.2022 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben bekannt gemacht. Der Aufstellungsbeschluss enthält nicht alle Teilflächen, die in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden sollen. Daher muss der Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden. Der Vorentwurf lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.06.2023 bis zum 21.07.2023 öffentlich aus. Am 02.06.2023 wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Am 17.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur öffentlichen Auslegung vom 06.05.2024 bis zum 12.06.2024 bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2024 beteiligt.

Investor HR Sonnenstrom GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellten Flächen. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen.

Im Zeitraum von 19.06.2023 bis einschließlich zum 21.07.2023 lag der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben am 02.06.2023. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom

06.05.2024 bis zum 12.06.2024. Die Träger öffentlicher Belange wurden im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben am 04.07.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll nach § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Ziel des EEG ist es gemäß § 1 Abs. 2 EEG, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 zu steigern.

Dieser Ausbau soll gemäß § 1 Abs. 4 EEG stetig, kosteneffizient, umwelt- und netzverträglich erfolgen.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG jedes Modul eine eigenständige Anlage. Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
- b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
- c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
- d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
- e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
- f) 400 Gigawatt im Jahr 2040

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040.

Auf der Grundlage des EEG kann der ins Netz eingespeiste Strom aus solarer Strahlungsenergie in Deutschland vergütet werden. Die Flächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen vergütungsfähig ist, werden in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG bestimmt. Beim Plangebiet handelt es sich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG um Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die parallele Aufstellung des Bebauungsplans weit überwiegend Konversionsflächen mit verkehrlicher Nutzung waren. Danach ist der an diesem Standort erzeugte Strom aus Solarenergie nach dem EEG vergütungsfähig. Bei diesem Standort handelt es sich nicht um eine benachteiligte Fläche nach § 3 Nr. 7 EEG.

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom 12.10.2022 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 29.10.2022 im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht. Der Aufstellungsbeschluss enthält nicht alle Flächen, die in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden, daher muss der Aufstellungsbeschluss neu gefasst oder geändert werden.

Am 02.06.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte vom 19.06.2023 bis einschließlich zum 20.07.2023.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Anders als im beschleunigten Verfahren nach § 13a bzw. § 13b BauGB kann der Flächennutzungsplan nicht im Wege der Berichtigung angepasst werden, sondern ist zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitlich parallel. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Urplan des Flächennutzungsplans verwendet. Der gewählte Maßstab der zeichnerischen Darstellung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt 1:8.000, angelehnt an den Maßstab des Urplans.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen. Zwischen dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Aschersleben hat sich das Gebiet der Stadt Aschersleben durch die Eingemeindung geändert. Zum 01.01.2008 wurden die Gemeinden Drohndorf, Mehringen und Freckleben in die Stadt Aschersleben eingemeindet. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 21.12.2007 im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Die Ortsteile Drohndorf, Mehringen und Freckleben werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben nicht dargestellt.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet geändert, gelten gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Dadurch wird nicht das Recht der Gemeinde beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben den fortgeltenden Teilflächennutzungsplan der Ortsteile zu ändern, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. In diesem Sinne handelt es sich bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Aschersleben um eine Änderung, die ein Zwischenschritt auf einen späteren neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben darstellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind. Der Sonderlandeplatz liegt südöstlich der Güstener Chaussee (K 1374) am nördlichen Stadtrand der Stadt Aschersleben innerhalb der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben.

Die Flächen für den Luftverkehr werden im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Wege begrenzt. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an, im Westen die mit Gehölzen bewachsenden Flächen sowie das Betriebsgelände des Entsorgungsunternehmens REMONDIS GmbH & Co. KG.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat folgende räumliche Abgrenzung:

- im Norden die verbleibenden Flächen für den Luftverkehr
- im Osten auf der östlich an die der Flächen für den Luftverkehr angrenzenden Ackerfläche (östliche Grenze des Flurstückes 111/70)
- im Süden die nördliche Seite des landwirtschaftlichen Weges, der vom Entsorgungsunternehmen REMONDIS GmbH & Co. KG bis zur K 1372 nördlich von Groß Schierstedt verläuft (Flurstück 74)
- im Westen entlang der westlichen Grenze des im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellten Flächen (innerhalb des Flurstückes 42/4)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung hat eine Ausdehnung von ca. 200 m bis 240 m von Norden nach Süden sowie eine Ausdehnung von ca. 1.190 m von Osten nach Westen.

In den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Flurstücke der Flur 10 der Gemarkung Aschersleben einbezogen:

45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 48/1, 48/2, 83/48, 84/49, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 55, 56, 57, 59/1, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 67/1, 68 und 111/70, allesamt teilweise. Dabei handelt es sich um Flächen, die jeweils im südlichen Abschnitt der Flurstücke liegen.

2.2 Beschreibung

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Aschersleben und umfasst eine Flächengröße von etwa 26,3 ha. Längs des südlich an den Geltungsbereich der 3. Änderung angrenzenden landwirtschaftlichen Weg befinden sich mehrere Abschnitte einer Hecke im Plangebiet. Weitere Abschnitte einer Hecke innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung befinden sich im Übergang der Rasenfläche zur Ackerfläche im östlichen Abschnitt des Geltungsbereiches. Im südöstlichen und südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung befinden sich Baumgruppen. Das Plangebiet besteht gegenwärtig im Wesentlichen aus Grünland. Im Bereich der Baumgruppen befinden sich Erdwälle. Das Gelände ist von Norden nach Süden abschüssig. Der östliche Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung umfasst Flächen eines Ackerschlags.

Die Geländehöhe beträgt zwischen 150,0 und ca. 143,0 m ü. NHN (DTK 1:10.000).

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss.

Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Harz vom 21. April 2009 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wurde bislang kein Entwurf veröffentlicht.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Aschersleben gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Aschersleben gehört zu dem Grundtyp "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus".

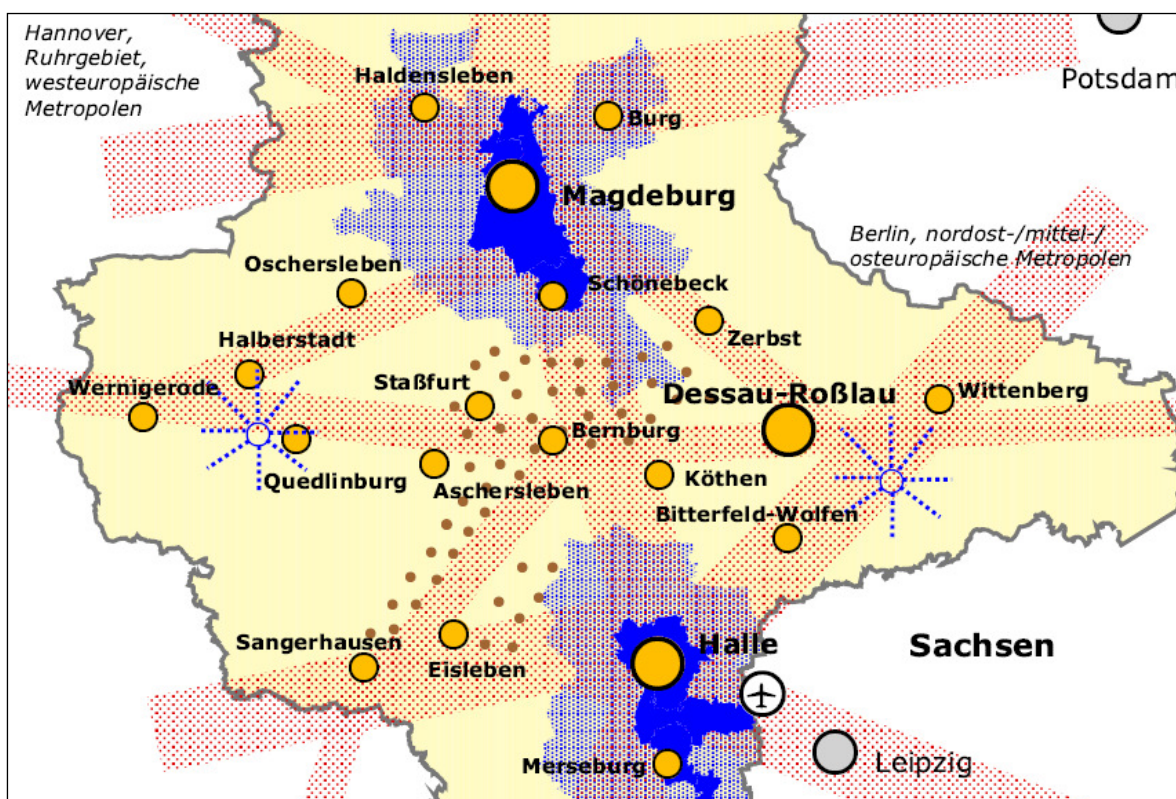


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Beikarte 1 zum Landesentwicklungsplan 2010

Zielstellung für den ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und

dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen. In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Bei der Nutzung des Plangebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich in diesem Sinne um die Nutzung einer Brachfläche.

Gemäß dem Grundsatz 68 sind in den regionalen Entwicklungsplänen Verkehrslandeplätze zu sichern. Die Begründung zu dem Grundsatz 68 führt aus, dass auch Sonderlandeplätze in den Regionalen Entwicklungsplänen gesichert werden können. Der Regionale Entwicklungsplan Harz stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans als regional bedeutsamen Landeplatz dar, der als Vorrangstandort raumordnerisch zu sichern ist. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls als regional bedeutsamer Flugplatz dargestellt.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten.

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Da die Module mit einer Ost-West-Ausrichtung errichtet werden sollen, können somit in nordöstlicher sowie südöstlicher und nordwestlicher sowie südwestlicher Richtung Reflexionen mit unzulässigen Blendwirkungen im Umfeld entstehen. Solche

unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellten Flächen sind weit überwiegend von Gehölzen eingeasst. Diese Gehölze liegen außerhalb der Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans. Somit bleiben diese Gehölze von Eingriffen durch die Verwirklichung dieser beiden Bauleitpläne unbeeinträchtigt und dienen als Schutz vor möglichen Blendwirkungen. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung verläuft eine Hecke, im südöstlichen Randbereich der 3. Änderung befindet sich eine Baumgruppe. Diese werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, sodass geeignete Maßnahmen gegen eine mögliche Blendwirkung getroffen wurden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da die Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden soll, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Die Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind, sind gegenwärtig bereits eingezäunt. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte landesplanerische Abstimmung soll im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Die Prüfung der Wirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts erfolgt in dieser Begründung im Umweltbericht. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet weit überwiegend Flächen, die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG zum Zeitpunkt des Beschlusses über die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Konversionsflächen aus verkehrlicher Nutzung waren.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird weit überwiegend auf Grünland errichtet, das innerhalb eines Feldblocks liegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung beispielsweise durch die Beweidung mit Schafen ist weiterhin möglich.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche. Der überwiegende Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb von Grünland des Feldblocks „DESTLI0506440050“ und auch innerhalb von Ackerflächen des Feldblocks „DESTLI0506440063“.

Anders als bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Ackernutzung ist der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit leichten Eingriffen in den Boden verbunden. Es erfolgt keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die oberste Bodenschicht wird nicht durch Bodenbearbeitung regelmäßig gewendet. Nach der Aufgabe und dem

Rückbau einer solchen Anlage kann der Boden ohne Beeinträchtigungen wieder für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit werden die Böden im Plangebiet trotz der Errichtung und dem Betrieb der Anlage für die Landwirtschaft erhalten.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Nach der Begründung zu diesem Ziel sind jegliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig. Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans weist ein Sonstiges Sondergebiet aus und das Plangebiet wird tatsächlich landwirtschaftlich genutzt. Deshalb wird durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans von der Landwirtschaft genutzter Grund und Boden in Anspruch genommen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Das Plangebiet liegt in dem gemäß Grundsatz 122 Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden. Der Regionalplanung wird damit die Möglichkeit eröffnet, für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen zu entscheiden, ob und wo sie in ihren Plänen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen. Weder der Regionale Entwicklungsplan Harz noch der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg legen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft fest, jedoch in Teilen ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden

Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan Aschersleben als Fläche für den Luftverkehr dargestellt, sodass die Grundsatzentscheidung gegen die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung dieses Gebiets bereits getroffen worden ist.

Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs standen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Bis zum 12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Nach Grundsatz 6.2.2-1 des LEP 2030 sollen im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Freiflächensolaranlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen (Begründung zu Grundsatz 6.2.2-1).

Für die Stadt Aschersleben wurde bislang kein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Es liegt jedoch der Entwurf des Sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar der Stadt Aschersleben aus dem Jahr 2019 vor. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird in dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als „Sondergebiet Regenerative Energien Photovoltaik“ dargestellt. Gemäß dem Konzept sind im gesamten Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben keine großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen als selbstständige Anlagen vorhanden. Von den im Vorentwurf zunächst 22 dargestellten Standorten als Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in einem Umfang von rund 38,50 ha werden im Entwurf nur noch 15 Standorte mit einer Flächengröße von insgesamt rund 24,03 ha dargestellt. Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans dargestellten Flächen für die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfassen 0,15 % des Gebiets der Stadt Aschersleben (156 km²/ 15.600 ha). Bei einer Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf allen im Entwurf ausgewiesenen Flächen zuzüglich der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich der 3. Änderung würde der Anteil von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der gesamten Stadt Aschersleben lediglich 0,32 % betragen und somit die 5 % Grenze deutlich unterschreiten.

Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen nach Ziel 6.2.2-2 in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden. Nach der Begründung zu Ziel 6.2.2-2 sind Freiflächensolaranlagen (einzelne und direkt im räumlichen Zusammenhang stehende) auf eine maximale Länge von 1.000 Metern begrenzt. Darüber hinaus sind hinreichend große Freiräume zu anderen Anlagen einzuhalten. Davon ausgenommen sind Freiflächensolaranlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit mindestens zwei Hauptgleisen. Bei diesen Trassen handelt es sich um bereits vorhandene

bandartige Strukturen mit entsprechender Zerschneidungswirkung der Landschaft. Deren Erweiterung ist in gleichem Maße mit Konflikten behaftet, wodurch diese als konfliktarm angesehen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht eine bandartige Struktur, da die Länge der Photovoltaikanlage klar durch die Ausdehnung des Sonderlandeplatzes begrenzt ist. Anders als entlang von Autobahnen oder Hauptgleisen werden keine weiteren Anlagen anschließen. Zudem handelt es sich bereits um ein eingezäuntes Gelände, sodass durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage keine weite Barrierewirkung entsteht. Bei der Begrenzung der Anlagen auf 1.000 m handelt es sich zudem nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern lediglich um die ausführende Begründung zum Ziel 6.2.2-2.

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen gemäß Grundsatz 6.2.2-2 die Gemeinden ein samträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden. Für die Stadt Aschersleben wurde bislang kein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt. Es liegt jedoch der Entwurf des Sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar der Stadt Aschersleben aus dem Jahr 2019 vor.

Nach Grundsatz 6.2.2-3 sollen Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet weit überwiegend Flächen, die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG zum Zeitpunkt des Beschlusses über die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Konversionsflächen aus verkehrlicher Nutzung waren.

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen nach Grundsatz 6.2.2-4 bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.

Nach Grundsatz 6.2.2-6 soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden von der Landwirtschaft genutzte Böden erhalten. Denn die Modulträger der Anlagen werden ohne Bodenversiegelung in den Boden gerammt, während des Betriebs der Anlagen werden weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel ausgebracht und der Boden wird nicht durch Pflügen gewendet.

Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind gemäß Ziel 7.1.1-1 durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die

landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Nach der Begründung zu diesem Ziel kommen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft insbesondere großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums für die Landwirtschaft in Betracht, die über eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbarem Raum von ≥ 270 mm verfügen.

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-7 insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden. Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

Das Gebiet der Stadt Aschersleben liegt vollständig im Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Entsprechend weist der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 in Teilen des Plangebiets gemäß Grundsatz 7.1.1-8 das Vorbehaltsgebiet Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen- Aschersleben-“ aus.

Auch der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 sieht vor, dass regional bedeutsame Verkehrslandeplätze durch die Regionalplanung festzulegen sind.

Regionaler Entwicklungsplan Harz

Der am 21.04.2009 genehmigte Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) legt die regionalplanerischen Ziele fest.

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans Harz wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

Der Regionale Entwicklungsplan weist in ca. 2/3 des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 3 „Gebiet um Aschersleben-Staßfurt“ aus. Demnach muss der Landwirtschaft kein Vorrang vor anderen Zielen gewährt werden. Gemäß Ziel 1 ist in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf Grund der geringen Versiegelung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist bei Nutzungsaufgabe dieser die landwirtschaftliche Nutzfläche leicht wiederherzustellen. Bei den im Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich weit überwiegend um Grünland. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünland, beispielsweise durch eine Beweidung von Schafen, sowie die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Von den Festlegungen regional bedeutsamer Vorrangstandorte für die Landwirtschaft ist das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Die Nutzung regenerativer und CO₂-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll nach Kapitel 5.3, Grundsatz 3 gefördert werden. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzung der Photovoltaik gefördert.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz

Die Standortwahl für die Nutzung der erneuerbaren Energien soll nach Kapitel 5.3, Grundsatz 4 unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Gemäß Kapitel 4.5.8 Ziel 3 des Regionalen Entwicklungsplans Harz ist der Sonderlandeplatz Aschersleben als regional bedeutsamer Landeplatz als Vorrangstandort raumordnerisch zu sichern. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden Flächen dieses Vorrangstandortes überplant. Jedoch werden durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine betrieblich notwendigen Flächen beansprucht, sodass die Funktion und die Qualität des Sonderlandeplatzes nicht beeinträchtigt werden. Die Abgrenzung der Flächen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in Abstimmung mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes, dem Luftsportverein Ostharz e.V.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden durch die Überplanung einer im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellten Fläche sowohl Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch mit anderen Raumnutzungen vermieden. Das Plangebiet liegt im bisherigen Außenbereich. Durch die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für den Luftverkehr wurde bereits die Grundsatzentscheidung gegen eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet getroffen.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Mit Beschluss vom 13.03.2024 hat die Regionalversammlung den 4. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Der 4. Entwurf ist bereits veröffentlicht¹. Die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs erfolgt vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2024. Somit sind die Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Unterlagen zum Scoping². In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der 1. Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Diejenigen Ziele, die wortgleich mit denen des Landesentwicklungsplans übereinstimmen, werden in diesem Abschnitt nicht erneut aufgeführt.

Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen war gemäß Ziel 99 des 1. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans ein gesamtträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potentielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen

¹<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/REP-Magdeburg/index.php?La=1&object=tx,493.1080.1>

² <https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx,493.1067.1>

Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fasadflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich war gemäß Grundsatz 82 des 1. Entwurfs an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden. Dieses Ziel und dieser Grundsatz sind seit dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht mehr enthalten.

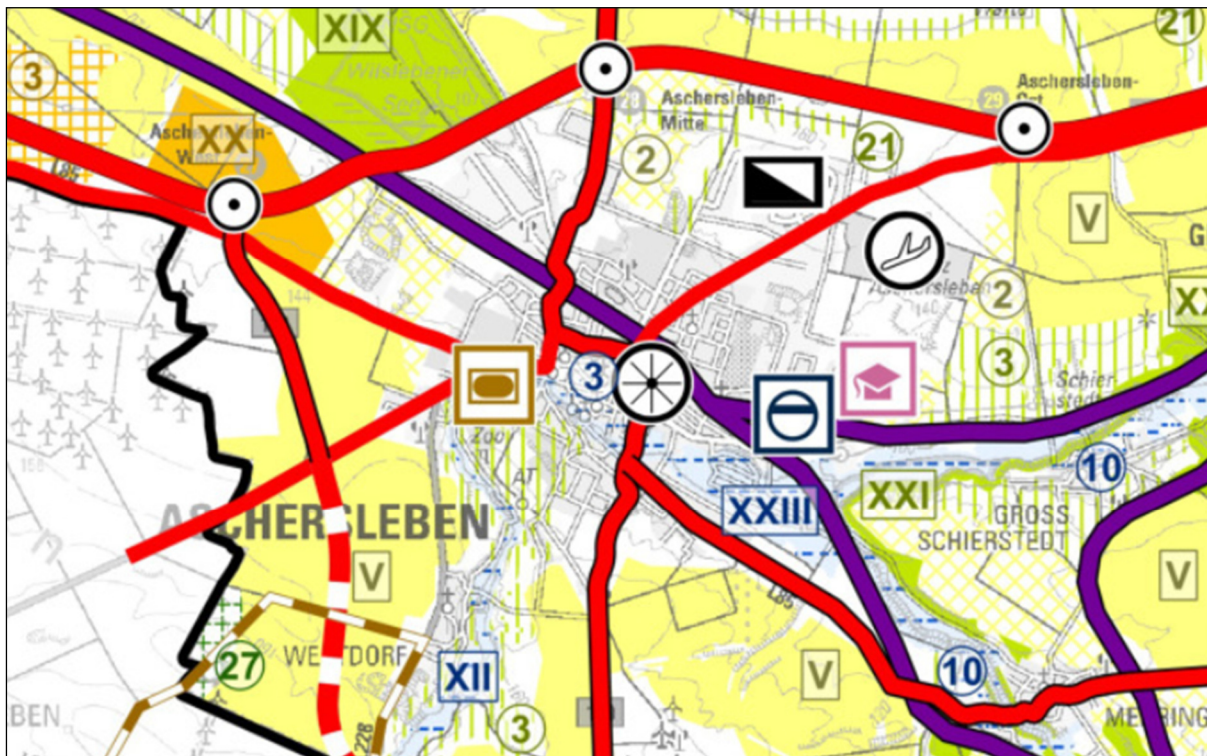


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (4. Entwurf)

Der 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg stellt gemäß Grundsatz 6.2.1-8 den östlichen Abschnitt des Geltungsbereich der 3. Änderung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ dar. Dabei handelt es sich um Teilflächen einer Ackerfläche.

Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird hier in der Abwägung des Grundsatzes 6.2.1-8 der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Vorzug gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wird der Landwirtschaft nicht die Produktionsgrundlage „Boden“ entzogen, weil dieser bei einem Rückbau der Photovoltaik-Module wieder nutzbar wäre. Darüber hinaus sollen bei der nachfolgenden Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage deren Module in den Boden gerammt werden, die vorhandene Vegetationsdecke soll erhalten werden und auf eine Modellierung des Geländes soll verzichtet werden. Nach dieser Abstimmung soll nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage deren

Fläche extensiv gepflegt werden. Es sollen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, es soll nur Gehölzaufwuchs entfernt werden, um ein Verbuschen der Fläche zu verhindern. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan soll entsprechende Festsetzungen enthalten.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird somit der Boden geschützt. Dies gilt durch den Ausschluss des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auch im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäß Ziel 5.3.5-1 Nr. 3 ist der Sonderlandeplatz Aschersleben ein regional bedeutsamer Flugplatz, der in seiner Funktion zu erhalten und bei Bedarf auszubauen ist. Die Begründung zu Ziel 5.3.5-1, Nr. 3 bis 8 führt aus, dass die Sonderlandeplätze Anlagen für den Flugsport (Motor-, Segel-, Ultraleichtflug und Fallschirmsport, Ballonaufstiegsplätze) darstellen. Flugsport stellt eine wichtige Sport- und Freizeitaktivität dar, dessen Ausübung an ausgewählten Standorten ermöglicht wird. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine für den betrieblichen Ablauf des Sonderlandeplatzes notwendigen Flächen in Anspruch genommen, ein Bedarf an Ausbau ist nicht absehbar. Die Verwirklichung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans ist somit mit den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vereinbar.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“

Der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“ (RV 07/2023) wurde am 28.06.2023 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 16.10.2023 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Der Beschluss zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 ist durch die Regionalversammlung am 13.03.2024 (RV 03/2024) umgesetzt worden. Am 16.04.2024 (Amtsblatt LVwA Sachsen-Anhalt Nr. 4) ist der Sachliche Teilplan wirksam geworden.

Die Zentralen Orte als Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind gemäß Ziel 4.1-1 vorrangig zu sichern. Die funktional-räumlichen Beziehungen von Wohnen, Arbeit, Versorgung, Bildung, Erholung sind durch den Aufbau und den Erhalt entsprechender Verkehrsmittel und Kommunikationsmedien zu stärken.

Nach der Festlegungskarte 2.3.13 des Sachlichen Teilplans Zentrale Orte wird die Stadt Aschersleben als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet liegt demnach nicht innerhalb des Mittelzentrums, grenzt jedoch westlich unmittelbar an dieses an.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Am 12.10.2022 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen (Vorlage RV 08/2022³). Das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01. Februar 2023 geltenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) neu festzulegen .

³ https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1432_1.PDF?1666944615

Die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht wurde am 15.11.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG erfolgte vom 15.11-23-12-2022. Ein Entwurf des Sachlichen Teilplans liegt gegenwärtig nicht vor.

3.2 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar

Flächennutzungspläne stellen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dar. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2b BauGB kann der Flächennutzungsplan auch die Ausstattung des Gemeindegebiets (Sachliche Teilflächennutzungspläne) für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien darstellen.

Am 17.05.2017 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben die Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien Wind und Solar“ beschlossen. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 07.01.2019 bis 21.01.2019 durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden im vorliegenden Entwurf mit dem Planstand vom April 2019 berücksichtigt.

Durch die Fassung des Sachlichen Flächennutzungsplans sollen künftige Vorhaben der Stadt Aschersleben nach § 35 Abs. 1, Nr. 8 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB räumlich gesteuert werden.

Im April 2019 hat die Stadt Aschersleben den Sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Aschersleben unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung erarbeitet. Als Ergebnis liegt ein gesamträumliches Energiekonzept für eine städtebauliche Einordnung von Sonstigen Sondergebieten für die Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen vor.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Sonstiges Sondergebiet „Regenerative Energien Photovoltaikanlagen“ dar.

Der Geltungsbereich wird abgeleitet aus den Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Harz als Vorrangstandort Sonderlandeplatz Aschersleben bewertet und weiterführend nicht im gesamträumlichen Energiekonzept für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Auf Grund der Abstimmung der Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Aschersleben, Luftsportverein Ostharz e.V., sind keine betrieblichen Störungen des Luftverkehrs zu erwarten. Der Geltungsbereich umfasst keine Flächen, die für den Betrieb des Sonderlandeplatzes notwendig sind.

Es ist davon auszugehen, dass wenn die Stadt Aschersleben und der Luftsportverein Ostharz e.V. diese Absprachen vor der Erarbeitung des Entwurfs des Sachlichen Flächennutzungsplans getroffen hätten, dass der Geltungsbereich des Sonderlandeplatzes im Entwurf des

Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Regenerative Energien Wind und Solar“ berücksichtigt worden wäre.

Aus raumordnerischer Sicht wird die Nutzung der Flächen für den Luftverkehr sowohl als Sonderlandeplatz als auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage als vereinbar angesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in dem in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar zukünftig berücksichtigt wird und als Sondergebiet Regenerative Energien Solar aufgenommen.

3.3 Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Der Landschaftsplan der Stadt Aschersleben aus dem Jahr 1996 vom Büro für Umweltplanung Dr. Michael ist nicht mehr vollständig verfügbar. Behelfsmäßig werden zusätzlich die Informationen aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Aschersleben aus dem Jahr 2006, welche auf Grundlage des Landschaftsplanes erstellt wurden, herangezogen. Die Darstellungen des Landschaftsplanes wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für den Flächennutzungsplan angepasst und aktualisiert.

Die Karte 11 des Landschaftsplans „Maßnahmenplanung“ stellt den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die „Extensive Pflege von innerstädtischen Grünanlagen“ dar. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die textlichen Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird das Grünland erhalten und weiterhin extensiv gepflegt werden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die extensive Pflege von innerstädtischen Grünanlagen ist daher vereinbar.

Die im südöstlichen Randbereich der 3. Änderung gelegene Baumgruppe stellt die Maßnahmenplanung als Flächen zum „Erhalt/ Pflege/ Entwicklung von Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen und Windschutzstreifen“ dar. Diese wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, sodass diese erhalten wird.

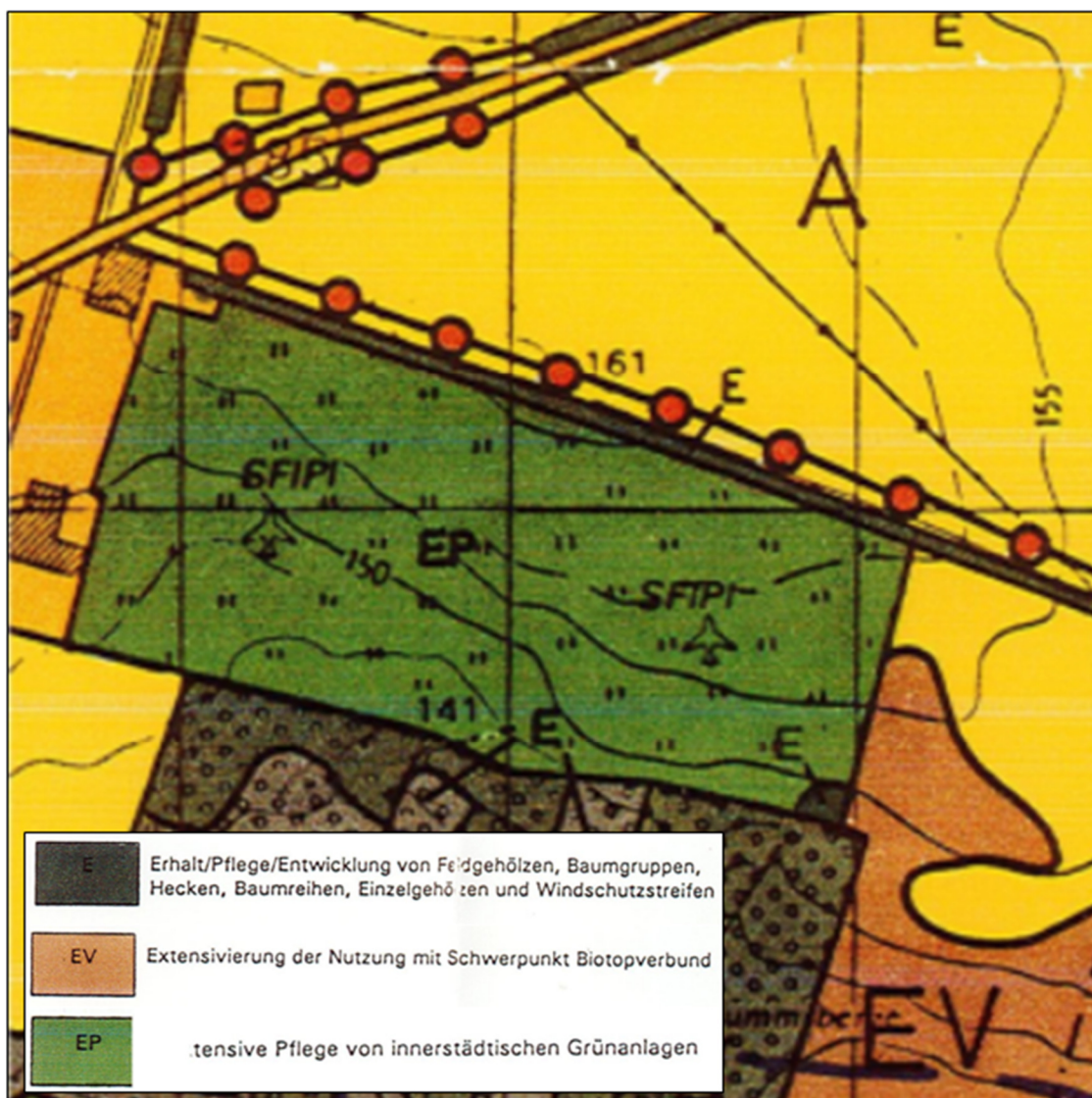


Abbildung 6: Auszug aus Karte 11 Landschaftsplan Aschersleben, Maßnahmenplanung

Die im östlichen Randbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Ackerfläche wird im Landschaftsplan als Ackerfläche zur „Extensivierung der Nutzung mit Schwerpunkt Biotopverbund“ dargestellt. Durch die parallele Aufstellung des Bebauungsplans mit der Festsetzung der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie dessen textlichen Festsetzungen wird das Plangebiet extensiv gepflegt, wodurch eine Extensivierung der aktuell intensiv genutzten Ackerfläche erfolgt. Als Fläche für den Biotopverbund eignen sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bedingt, da sie durch die Errichtung eines Zauns für Großwild unzugänglich sind. Jedoch können Freiflächen-Photovoltaik von flugfähigen Tieren und Kleinlebewesen als Lebensraum genutzt werden und tragen somit verglichen mit Flächen für die intensive Landwirtschaft für Kleintiere zum Biotopverbund für genannte Tiergruppen bei.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher mit der Maßnahmenplanung des Landschaftsplans der Stadt Aschersleben vereinbar.

4. Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Flugplatzes Aschersleben zu schaffen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt insbesondere folgende Belange:

- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird bislang weit überwiegend als Flächen für den Luftverkehr dargestellt. Im östlichen Randbereich der 3. Änderung stellt der Flächennutzungsplan gegenwärtig Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan enthält zusätzlich eine Festsetzung über eine Verkehrsfläche.

Baugebiet

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bisher weit überwiegend als Flächen für den Luftverkehr dargestellt. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird weit überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet dargestellt. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sollen diese Flächen als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden.

Als Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den § 2 bis § 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für Sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt und im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Die Planzeichnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Gebiet mit dem Planzeichen 15.1 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ dar.

5.2 Verkehrsflächen

Gegenwärtig sind im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen weit überwiegend als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ dargestellt.

Der Sonderlandeplatz Aschersleben umfasst eine Start- und Landebahn für den Motorflug, eine Schleppstrecke für den Windenstart, eine Rückrollbahn sowie eine Landebahn für den Segelflug. Die Start- und Landebahnen haben eine Länge von 1.050 m und eine Breite von 50 m. Der Belag der Flächen für den Luftverkehr ist ausschließlich Gras. Die Pistennummer lautet 11/29.

Die zugelassenen Luftfahrzeugarten sind Flugzeuge bis 5.700 kg MTOM, Motorsegler, Segelflugzeuge, Helikopter, Fallschirmsprung, Ballon und Luftsportgeräte.

Der Zweck des Flugplatzes besteht in seiner Funktion als Sonderlandeplatz sowie in dem Betrieb für die aufgeführten Luftsportarten und deren Ausbildung.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans überplant Flächen die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind, wodurch sich die Gesamtgröße der Flächen für den Luftverkehr am Standort des Landeplatzes deutlich verkleinert. Die räumliche Abgrenzung der Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans sind in Abstimmung mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes, dem Luftsportverein Ostharz e.V., erfolgt. Die Flächen, die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonstiges Sondergebiet dargestellt werden, liegen außerhalb der für den betrieblichen Ablauf des Sonderlandeplatzes notwendigen Flächen (Start- und Landebahnen, Schleppstrecken, Rückrollbahn). Dadurch wird ein reibungsloser betrieblicher Ablauf für den Sonderlandeplatz Aschersleben weiterhin gewährleistet.

Das Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr regt in seiner Stellungnahme vom 20.08.2024 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans aus ziviler luftrechtlicher Sicht an, dass der Sonderlandeplatz Aschersleben ein genehmigter Landeplatz ist, welcher einen Antrag auf Änderung der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gestellt hat und dass das Beteiligungsverfahren bereits angestoßen ist. Die Deutsche Flugsicherung sowie die obere Luftfahrtbehörde haben dem Landesverwaltungsamt zur Folge zu dem Planungsverfahren keine Bedenken.

5.3 Grünflächen

Im westlichen Randbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb dieser Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Teilfläche des Flurstücks 42/4 eine Grünfläche dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die im Flächennutzungsplan gegenwärtig als Flächen für den Luftverkehr dargestellt ist.

Zwischen der westlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten geplanten Trasse und den Flächen für den Luftverkehr wird im Flächennutzungsplan

bereit eine Grünfläche dargestellt. In der Darstellung des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans verblieb eine kleine Fläche (Zwickel), die weiterhin als Fläche für den Luftverkehr dargestellt werden sollte. Diese Darstellung ist städtebaulich nicht sinnvoll, da diese Fläche auf Grund ihres Zuschnitts für die Nutzung des Luftverkehr nicht sinnvoll nutzbar ist. Daher bezieht der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans diesen Zwickel in den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ein und stellt diesen ebenso wie die westlich angrenzende Fläche als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar.

Die Darstellung dieses Zwickels als Grünfläche ermöglicht den Erhalt der in diesem Bereich vorkommenden Bäume und Sträucher und dient somit zum Schutz von Natur und Landschaft.

5.4 Flächen für die Landwirtschaft

Lediglich der östliche Randbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die Bestandteil eines Feldblocks sind (Feldblock-ID: DESTLI 0506440063). Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches die als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind, liegen ebenfalls innerhalb eines Feldblocks (DESTLI 0506440050).

Der gesamte Bereich, der im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, umfasst 0,6244 ha. Davon werden durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans fortan 0,0306 ha als Sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellt und 0,5938 ha als Flächen für die Landwirtschaft.

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke

Das Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von Bereichen, die nach § 5 Abs. 3 BauGB zu kennzeichnen wären.

Dass dem Plangebiet nächstgelegene Baudenkmal ist das „Bergwerk“. Das Bergwerk (Objektnummer: 094 97443) ist durch die Planung nicht betroffen, da sich zwischen dem Bergwerk und den künftigen Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet bereits weitere Bebauungen befinden, die vom Baudenkmal des Bergwerks aus, die Sicht zum Plangebiet verschatten. Der Stadt Aschersleben sind für das Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch bekannt, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken wären.

Das Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder eines Hochwasserrisikogebiets.

6.1 Nachrichtliche Übernahme

Naturschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

(Bundesnaturschutzgesetz), die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen werden.

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft eine Hecke, die aus insgesamt zehn Abschnitten besteht. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA werden Hecken außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen in Sachsen-Anhalt zusätzlich als gesetzlich geschützte Biotop eingestuft. Nach Punkt 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht geschützt Feldgehölze unter etwa 20 Quadratmetern Größe und Hecken unter 10 Metern Länge. Alle zehn Abschnitte der Hecke erfüllen gemäß Punkt 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt die Einstufungskriterien zum gesetzlich geschützten Biotop und werden daher als gesetzlich geschützte Biotop in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

Im östlichen Randbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Übergang vom Grünland zu der östlich angrenzenden Ackerfläche wächst eine weitere Hecke. Diese besteht innerhalb des Plangebiets aus acht Abschnitten. Davon erfüllt lediglich der aus Richtung Norden betrachtete zweite Abschnitt die Einstufungskriterien gemäß Punkt 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Somit wird nur dieser Abschnitt als gesetzlich geschütztes Biotop in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

Im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich eine strukturreiche Baumgruppe. Gemäß Punkt 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt die Baumgruppe die Einstufungskriterien zum gesetzlich geschützten Biotop Feldgehölz. Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen werden in Sachsen-Anhalt ebenfalls durch § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA als gesetzlich geschützte Biotop geführt, daher wird das Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA aufgeführten Biotop.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Der parallel aufzustellende Bebauungsplans setzt im Bereich der südlich entlang der Grenze des Plangebiets verlaufenden Hecke sowie für das Feldgehölz ein Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB fest, sodass keine Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten sind.

Die Hecke im Übergang von der Grünfläche zum Acker wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, sodass keine Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops zu erwarten sind.

Daher muss die Stadt Aschersleben bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises keinen Antrag über die erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG stellen. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan darf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BauGB keinen Rechtsvorschriften widersprechen. Für die Abwägung ist gemäß

§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

7. Hinweise

Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen regt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 29.06.2023 an, dass bereits oberflächennah Sand- und Schluffsteinen des Mittleren Buntsandsteines im Plangebiet anstehen. Meist sei der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergwesen die Durchführung einer standortbezogenen Baugrunduntersuchung.

Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) muss wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Gemäß § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA sind sie so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wer ein Kulturdenkmal

1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
 2. in seiner Nutzung verändern,
 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
 4. von seinem Standort entfernen,
 5. beseitigen oder zerstören
- will.

Grenzmarken

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation weist in seiner Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans daraufhin, dass sich im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe der Lagefestpunkt 4235 04910 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt befindet. Diese Festpunkte sind nach § 5 Vermessungs- und

Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) gesetzlich geschützt. Nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Kampfmittel

Der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises regt in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 29.06.2023 an, dass im Plangebiet kampfmittelbelastete Flächen ausgewiesen sind (Kampfmittelbelastungskarte 2022). Bei den potentiell kampfmittelbelasteten Flächen handelt es sich um die Flächen der Flurstücke 61, 62/1, 63, 64, 66 und 67/1 der Flur 10. Der Antrag zur Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelbelastung wurde bereits bei Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) gestellt.

Vorsorglich weist der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Salzlandkreises darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird soweit möglich auf der Grundlage der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ für die Stadt Aschersleben, der gleichzeitig aufgestellt wird, erarbeitet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. Dabei werden die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans berücksichtigt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung

erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Biotoptypen, Landschaftsplan Aschersleben

Fläche und Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Hydrologischer Übersichtskarte (HÜK400), Landschaftsplan Aschersleben

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV, Landschaftsplan Aschersleben

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten, Landschaftsplan Aschersleben

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Biotoptypen, Landschaftsplan Aschersleben

biologische Vielfalt:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt

Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Vermeidung von Emissionen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Vermeidung von Emissionen wird verbal beschrieben.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Der beabsichtigte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird verbal beschrieben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Nutzung von Energie wird verbal beschrieben.

Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Es liegt der Landschaftsplan der Stadt Aschersleben vor, der als Grundlage für die Umweltprüfung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen wird.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	<p>Tiere: Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt - Umfang: Brutvogelkartierung bodenbrütender Arten <i>(Untersuchungen erst ab Frühjahr 2024 möglich)</i> - Sicherung der Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag werden durch Vertrag zwischen Bauherren und Stadt Aschersleben vor dem Satzungsbeschluss des parallel aufzustellenden Bebauungsplans sichergestellt - die untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises verzichtet auf die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich Reptilien und Amphibien durch die textlichen Festsetzungen 4.8 und 4.9 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan <p>Biotoptypen Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden“ (Code: AIB) <p>Ruderalflur</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Ruderalflur, sonstiger Dominanzbestand“ (Code: UDY) (zwischen Scherrasen und Acker) <p>Gehölze</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHB) (entlang der 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Umsetzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Erhöhung überbauter Flächen - kein Verlust von Grünland-Lebensraum, da Fläche weiterhin gepflegt wird und durch die textliche Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin Grünland ausgeprägt sein wird - Zaun als Barriere für Mittel- und Großsäuger <i>(geringe Bedeutung, da der Flugplatz bereits überwiegend eingezäunt ist)</i> - zur Durchgängigkeit für Kleintiere muss die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Geländehöhe aufweisen (textliche Festsetzung 4.5 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Einfriedung bietet potentiellen Bodenbrütern Schutz vor Prädatoren - Notwendige Gehölzentnahmen zur 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>(Durch die Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten)</i> - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) - Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Schutz gilt für alle Hecken aus überwiegend gebietseigenen Arten mit einer Länge über 10 m (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) - unbestockte Bereiche bei Hecken (bis etwa 2 Metern Länge) zählen mit zur Hecke (Biotoptypenrichtlinie Sachsen- 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen (Forts.)</p>	<p>südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung) <i>(insgesamt 10 Abschnitte, davon 7 Abschnitte über 10 m lang und daher gesetzlich geschützte Biotope)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HHA) (entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung) <i>(insgesamt 7 Abschnitte, davon 1 Abschnitt über 10 m lang und daher gesetzlich geschütztes Biotop)</i> - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) (südlicher Abschnitt Flurstücke 68 und 111/70) <i>(hohe Bedeutung; Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope)</i> - „Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HEC) (südlicher Abschnitt Flurstückes 45/1) <i>(Baumgruppe nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft, auf Grund fehlender Strukturelemente, insbesondere in der Strauchschicht)</i> - zwei „Sonstige Einzelbäume“ (Code: HEX) (südlicher Abschnitt der Flurstücke 46/1 sowie Flurstück 46/4 bzw. 46/5) <p>Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Scherrasen“ (Code: GSB) (überwiegende Bereiche der 3. Änderung) - Flugplatz überwiegend ca. einen Meter hoch eingezäunt - keine Zufahrt bzw. Einfahrt von ländlichem Weg 	<p>Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit durchgeführt werden (textliche Festsetzung 4.6 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (textliche Festsetzung 4.10) im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.9 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Festsetzung südliche Verkehrsfläche als Einfahrt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan im südlichen Abschnitt der Flurstücke 46/6, 46/7 und 47/1 <i>(hohe Bedeutung, da Festsetzung der Verkehrsfläche im parallel aufzustellenden Bebauungsplan innerhalb unbestockten Bereich der Hecke, sodass eine Beeinträchtigung der Hecke vermieden wird)</i> - Festsetzung östliche Verkehrsfläche als Einfahrt zwischen Heckenabschnitt drei und vier <i>(hohe Bedeutung, da Festsetzung</i> 	<p>Anhalt Nr. 34.2 Satz 5) <i>(im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Festsetzung Erhaltungsgebot für die Baum-Strauchhecke, daher keine Beeinträchtigung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze gesetzlich geschützte Biotope (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m² (Biototypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“ Karte 11: Maßnahmenplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan stellt die Baumgruppe im südöstlichen Randbereich der 3. Änderung als Flächen zum „Erhalt/ Pflege/ Entwicklung von Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen und Windschutzstreifen“ dar <i>(Baumgruppe wird als „Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) aufgenommen und als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft; Festsetzung Erhaltungsgebot im parallel aufzustellenden Bebauungsplan, daher Ziel der Maßnahmenplanung erfüllt)</i> 	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
<p>Tiere und Pflanzen (Forts.)</p>	<p>auf Flächen der 3. Änderung vorhanden</p> <p>Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt</p> <p>Naturraum: Östliches Harzvorland</p> <p>Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ (ohne Bedeutung, weil auf Rasenflächen nicht entwickelbar)</p> <p>Schutzgebiete und -objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt nicht im Schutzgebiet - ca. 1,46 km südlich Naturschutzgebiet „Schierstedter Busch“ - ca. 2 km südlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (EU-Code: DE 4235-301) <p><u>Landschaftsplan „Aschersleben“:</u></p> <p>Karte Biotoptypen</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend als Biototyp „Grünland“ ausgewiesen - weist Baumgruppe im südöstlichen Abschnitt als Biototyp „Gehölz, flächig (Gebüsch/Baumgruppe)“ aus - weist im südwestlichen Abschnitt im Bereich der Baumgruppe Biototyp „Staudenflur; Reitgrasflur“ aus - östlicher Abschnitt als Biototyp „Acker“ dargestellt <p>Karte: Biotopbewertung, ausgewählte Artvorkommen und Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Plangebiet keine ausgewählten 	<p><i>der Verkehrsfläche innerhalb unbestockten Bereich der Hecke, sodass eine Beeinträchtigung der Hecke vermieden wird)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungsgebot im parallel aufzustellenden Bebauungsplan für alle im Plangebiet gelegenen Gehölzstrukturen erhält Lebensraum insbesondere für Vögel 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan stellt den gesamten Bereich der im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt ist als Flächen für die „Extensive Pflege von innerstädtischen Grünanlagen“ dar (durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im parallel aufzustellenden Bebauungsplan in Verbindung mit der textlichen Festsetzung 2.2 bleibt das Grünland erhalten; gemäß textlicher Festsetzung 4.3 sind die Flächen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans extensiv zu pflegen; daher Ziel der Maßnahmenplanung erfüllt) - Landschaftsplan stellt den östlich Randbereich der 3. Änderung als Ackerfläche „Extensivierung mit Schwerpunkt Biotopverbund“ dar (überwiegende Ackerfläche wird weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, daher kein Konflikt mit Maßnahmenplanung) (durch die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für alle im Plangebiet gelegenen Gehölzstrukturen sowie die Erhaltung der Vegetation unter den Modulen durch die textliche Festsetzung 2.2 und 3 sowie die Festsetzung 4.10 zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei Umsetzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; Berücksichtigung Artenschutz durch textliche Festsetzungen 4.8 und 4.9 	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	<p>Artvorkommen und Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan bewertet Baumgruppe im südöstlichen Abschnitt der 3. Änderung mit einem „mäßigen Biotoppotential“ <p><i>(Ausweisung geringe Bedeutung, da der Landschaftsplan 27 Jahre alt ist; Baumgruppe erfüllt die Voraussetzungen der Biototypen-Richtlinie Sachsen-Anhalts zur Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölze“)</i></p>		<p><i>im parallel aufzustellenden Bebauungsplan; Maßnahmen Artenschutzfachbeitrag hinsichtlich bodenbrütender Vögel werden im Rahmen des Erschließungsvertrags zwischen der Stadt Aschersleben und den Bauherren vertraglich geregelt; daher Ziel erfüllt)</i></p>	
Fläche und Boden	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig im Flächennutzungsplan weit überwiegend als Flächen für den Luftverkehr dargestellt - Flächen für den Luftverkehr innerhalb von Feldblock - südlicher Randbereich der 3. Änderung dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodengesellschaften der Hochflächen - Plangebiet im Übergang zwischen Buntsandstein und Grundmoräne (GÜK 400) - Substrattyp: periglaziärer Schluff über skelettführenden carbonathaltigen, solifluidalen Lehm - Bodentyp: Pararendzina - Deckschicht: Schluff - gesamter Geltungsbereich unversiegelt und unverbaut, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rasenfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Steigerung des Anteils von überbauter Fläche - bei Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans geringfügige Verdichtung von Boden, jedoch hohe Beschattung - Beschattung des Bodens schützt diesen vor Austrocknung und Verdunstung - durch textliche Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan ist nicht zu erwarten, dass die überdeckten Flächen ohne Vegetation bleiben - durch textliche Festsetzung 4.7 im parallel aufzustellenden 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 17 BauNVO) - Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes, die nicht durch Gebäude oder bauliche Anlagen überbaut sind, sind nach der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: 0 % - Plangebiet nach Landesentwicklungsplan innerhalb Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ <i>(ohne Bedeutung, da durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan nur geringfügige Versiegelungen zulässig sind; landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherstellbar)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan sind Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen, dadurch Verminderung der Eingriffe in Fläche und Boden - durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,95 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Überschreitung des Orientierungswertes der nach § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet <i>(geringe Bedeutung, da durch textliche Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin Grünland unter den Modulen)</i> - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerung ist im räumlichen Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche unzulässig (textliche Festsetzung 4.1) - zur Vermeidung von 	<p>Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB)</p> <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(stetige Nachfrage nach Bauland für Freiflächen-Photovoltaikanlage, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen; keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, die die Ertragspotentiale, die natürliche Standorteignung oder den Boden gefährden; die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage versiegelt bedeutend weniger Fläche als durch die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl zulässig wäre; dadurch schonender Umgang mit Boden; Durchführung ökologische Baubegleitung bei Umsetzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplan; Ziel erfüllt)</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)		<p>Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind im Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans die Module von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden (textliche Festsetzung 4.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (textliche Festsetzung 4.10) im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.9 		
Wasser	<p>Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine im Geltungsbereich <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptgrundwasserleiter Festgestein (Kluft- und Karst- Grundwasserleiter) - Wechselnde Verbreitung von mesozoischen Gesteinen mit Lockergesteinsbedeckung - Grundwasserferne Bodengesellschaften der Hochflächen - Flächenhafte Grundwassergeschüttheit sehr hoch 	<ul style="list-style-type: none"> - durch 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten - Niederschlag kann durch textliche Festsetzung 4.4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin im Plangebiet versickern - Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und von 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(keine nennenswerte Verringerung der Grundwasserneubildung durch Zweckbestimmung und textliche Festsetzungen)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering - keine Angabe zu Grundwasserisohypsen <i>(ohne Bedeutung, da Eindringen von Schadstoffen nicht zu erwarten)</i> - Grundwasserkörper: Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft - Hydrologische Bezugseinheit: Buntsandstein - gegenwärtig landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich - Niederschlag kann auf Grünland und Acker versickern <p>Schutz-/ Überschwemmungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200) <p><u>Landschaftsplan „Aschersleben“</u> Karte: Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe - Grundwasser in Sandsteinen (bindige Deckschichten >2,0 m und Flurabstand >20,0 m oder Flurabstand >100,0 m) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bioziden unzulässig (textliche Festsetzung 4.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - durch Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden keine Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser - Festsetzung zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (textliche Festsetzung 4.10) im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zur Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.9 	<p><i>im parallel aufzustellenden Bebauungsplan erwarten; Ziel erfüllt)</i></p>	
Luft	<p>Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2021 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022)</p> <p>Verkehrsstation Aschersleben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung des WHO-Richtwertes und der Interim Targets für Tagesmittel NO₂ - 99. Perzentil der Tagesmittel > 25 µg/m³ NO₂ 	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen von Luftschadstoffen durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten - Festsetzung der Nutzung „Photovoltaik“ im Geltungsbereich der 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - 99 % das Tagesmittel unter 25 µg/m³ NO₂ - seit 2021 Grenze für Mittelwert von 10 µg/m³ NO₂ <p><i>(geringe Bedeutung, da durch die Zweckbestimmung des Baugebiets in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich kein zusätzlicher Ausstoß von NO₂ zu erwarten ist)</i></p> <p><u>Landschaftsplan „Aschersleben“:</u> Karte: Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - weist das gesamte Plangebiet als Kaltluftentstehungsfläche aus <p><i>(durch die Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein hoher Anteil der Fläche überbaut, jedoch nicht versiegelt, sodass keine Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung zu erwarten ist)</i></p>	<p>3. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlage tragen durch die Bereitstellung von erneuerbaren Energien zu einer Verbesserung der Luftqualität bei 	<p><i>(Ziel erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten sind; Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Verbesserung der Luftqualität bei)</i></p>	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Rasenfläche als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Offenlandklima - Vorbelastung durch Flugverkehr auf dem Flugplatz „Sonderlandeplatz Aschersleben“ - häufigste Windrichtung Westsüdwest - Freiflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebiets <p>Luftleitbahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftzirkulation auf der Fläche möglich <p><u>Landschaftsplan „Aschersleben“:</u> Karte: Klima/Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kein Ausstoß von Emissionen durch die Zweckbestimmung des Baugebiets in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans - Erhalt Grünland durch textliche Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Erhaltungsgebot Hecke und Baumgruppe im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Grünland und Gehölze weiterhin als CO₂-Speicher und Sauerstoffproduzent 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(Ziel erfüllt, da durch Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - weist das gesamte Plangebiet als Kaltluftentstehungsfläche aus <i>(durch die Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein hoher Anteil der Fläche überbaut, jedoch nicht versiegelt, sodass keine Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten ist)</i> - Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“ 			
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - eine Baumgruppe im südwestlichen Randbereich der 3. Änderung - eine Baumgruppe im südöstlichen Randbereich der 3. Änderung - zwei Einzelbäume im südwestlichen Randbereich der 3. Änderung - Hecken entlang des südlichen Plangebietsgrenze der 3. Änderung sowie zwischen den Flächen für den Luftverkehr und dem östlich angrenzenden Ackerschlag - westlich des Plangebietes Betriebsgelände des Entsorgungsunternehmens REMONDIS GmbH & Co. KG vorhanden <p><u>Landschaftsplan:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan bewertet das Plangebiet mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben <i>(die Bedeutung für das Landschaftserleben ist rein visuell, da die Flächen für den Luftverkehr eingezäunt sind)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Anlagen - durch textliche Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Erhalt von Grünland - durch textliche Festsetzung 2.1 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Höhe baulicher Anlagen auf 3,0 m über Gelände begrenzt <p><i>(hohe Bedeutung; durch die Festsetzung der Oberkante der Module sowie baulichen Anlagen und der Erhaltungsgebote für die Hecke und das Feldgehölz im parallel aufzustellenden Bebauungsplan begrenzen die Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaik-anlage und somit deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild)</i></p>	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(durch Erhaltungsgebote und Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden die Eingriffe in das Schutzgut „Landschaft“ vermieden bzw. minimiert; dadurch Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> - in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Festsetzung der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ - Gewinnung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - durch textliche Festsetzung 4.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Biozide - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Biozide leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt - durch Festsetzung 2.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Erhalt des Grünlands - Erhalt des Grünlands leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(durch Umsetzung der im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme Wiederherstellung von Lebensraum; Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung	<p>Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für den Luftverkehr und Flächen für die Landwirtschaft) <p><i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i></p> <p>Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch startende und landende 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - keine zusätzlichen Lärmquellen zu erwarten - keine Auswirkungen auf die Erholung zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung (Forts.)	<p>Flugzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch Gewerbelärm durch das westlich des Geltungsbereiches liegenden Betriebsgeländes der REMONDIS GmbH & Co. KG (Entsorgungsunternehmen) <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt <p><i>(Erholung auf Sonderlandeplatz durch Luftsport weiterhin möglich, da keine aktiv genutzten Flächen für den Freizeit-Flugbetrieb in Anspruch genommen werden)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen aus Kraftfahrzeugen durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten 	<p><i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle durch die Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan nicht zu erwarten sind)</i></p>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Kulturdenkmal im Plangebiet - Baudenkmal „Bergwerk“ ca. 765 m südwestlich des Geltungsbereiches <p>(Baudenkmal „Bergwerk“ besteht aus: Kaliwerk Schmidtmannshall Schacht I mit Verwaltungsgebäuden, Zentralwerkstatt, Kauengebäude, Kraftwerk, Fördermaschinenhaus, Lokschuppen, Kainitlagerschuppen und Salzspeicher)</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Geltungsbereich am nächsten gelegen ist die Zentral-Werkstatt des Kaliwerks - Schmidtmannshall Schacht I - Objektnummer: 094 97443 <p><i>(ohne Bedeutung, weil keine Sichtbeziehung)</i></p> <p>Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitungen und Kanäle: keine Leitungsverläufe im Plangebiet bekannt <p><i>(Abfrage der Leitungen für Strom, Gas und Wasser)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen über Art und Bauweise der baulichen Anlagen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Umsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat keinen Einfluss auf die freie Sicht des Kulturdenkmals 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<i>des regionalen Betreibers Ascanetz GmbH ausstehend</i> keine baulichen Anlagen im Geltungsbereich			
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch angrenzenden Flugverkehr - Emissionen durch angrenzendes Betriebsgelände des Entsorgungunternehmens REMONDIS GmbH & Co. KG 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Emissionen von Luftschadstoffen durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - 3. Änderung des Flächennutzungsplans schafft planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage - Bereitstellung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur Vermeidung von Emissionen 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	nicht erheblich
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Versickerung von Regenwasser auf Rasenflächen und Acker - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - weiterhin Versickerung des Regenwassers - kein Aufkommen von Schmutzwasser und Abfall zu erwarten - Sonstiges Sondergebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	nicht erheblich
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - durch 3. Änderung Flächenutzungsplan Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung Photovoltaik-Freilandanlage - Photovoltaik-Freilandanlage erzeugt und stellt erneuerbare 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) - Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
erneuerbare Energien, Energieeffizienz (Forts.)		Energien bereit	<p>installierten Leistung von Solaranlagen auf:</p> <p>a) 88 Gigawatt im Jahr 2024, b) 128 Gigawatt im Jahr 2026, c) 172 Gigawatt im Jahr 2028, d) 215 Gigawatt im Jahr 2030, e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 400 Gigawatt im Jahr 2040 sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 (§ 4 Nr. 3 EEG)</p> <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p>	
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung Sonstiges Sondergebiet auf bisher unbebauter Fläche - Grünland ist Lebensraum für Fauna und Flora - Grünland als Nahrungsgrundlage für Nutztiere (Produktion von Nahrungsmitteln) - Geltungsbereich Bedeutung für das Mikroklima, da im Landschaftsplan als Flächen für die Kaltluftentstehung ausgewiesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung planungsrechtliche Voraussetzungen zur Erhöhung der überbauten und versiegelten Flächen - bei Umsetzung geringe Versiegelung, aber hohe Überbauung - weiterhin Versickerung Niederschlag - geringfügiger Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - durch Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan weiterhin Grünland unter den Modulen - Grünland als Lebensraum für Fauna und Flora 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan „Aschersleben“: keine Ziele</p> <p><i>(durch Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zum Grünland und der Gehölze Erhalt von Lebensraum; die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme stellt neuen Lebensraum her, daher Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich
Gesamtbewertung			nicht erheblich	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternative) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternative) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach Grundsatz 13 des LEP-LSA 2010 sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Flugverkehr dargestellt sind.

Für die Stadt Aschersleben existiert der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien Wind und Solar“. Dieser stellt Sonstige Sondergebiete für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird in dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht als Sonstiges Sondergebiet „Regenerative Energien Photovoltaik“ dargestellt.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans stellt insgesamt 15 Sonstige Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 24 ha dar.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird Baurecht geschaffen für die Errichtung der Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans übersteigt damit die Größe der gesamten im Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“.

Auf Grund mangelnder Standortalternativen mit einer entsprechenden Flächengröße in der Stadt Aschersleben sowie der vorab durchgeführten Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Aschersleben, Luftsportverein Ostharz e.V., sowie dessen Mitwirkung bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, erscheint der Standort als geeignet. Standortalternativen für ein Vorhaben in der Größenordnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Gebiet der Stadt Aschersleben im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Aschersleben nicht ersichtlich.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttoverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG). Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf: a) 88 Gigawatt im Jahr 2024, b) 128 Gigawatt im Jahr 2026, c) 172 Gigawatt im Jahr 2028, d) 215 Gigawatt im Jahr 2030, e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 400 Gigawatt im Jahr 2040 sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 (§ 4 Nr. 3 EEG). Es besteht demnach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage sowie die Notwendigkeit nach Flächen für die politisch gewollte Herstellung erneuerbarer Energien. Eine Vorhabensalternative ist mit den Zielen und Zwecken der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht vereinbar.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht. Der Umfang des Artenschutzfachbeitrags wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises reduziert. Durch die textlichen Festsetzungen 4.8 und 4.9 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden die lokalen Populationen der Reptilien und Amphibien geschützt, sodass der Artenschutzfachbeitrag lediglich das Vorkommen bodenbrütender Vögel untersuchen soll. Die Umsetzung mögliche sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergebende Schutzmaßnahmen sollen im Rahmen des Erschließungsvertrags zwischen der Stadt Aschersleben und den Bauherren vor dem Satzungsbeschluss des parallel aufzustellenden Bebauungsplans vereinbart werden.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 3. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen

außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht für die bereits bewerteten Schutzgüter prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, sodass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann.

Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich. Das Plangebiet liegt überwiegend auf unbebauten Grünlandflächen. Konkrete Planungen für die Ausgleichsmaßnahme sind aktuell noch nicht bekannt. Die Art der Ausgleichsmaßnahme sowie der Umfang der Überwachung werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen die gesetzlichen Umweltaanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Verkehrsflächen geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind auszuschließen, so dass angenommen werden kann, dass dies auch in der medienübergreifenden Gesamtbewertung der Fall ist.

Deshalb wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar angesehen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltaanforderungen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der

3. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und deren Inhalte dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan der Stadt Aschersleben für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Verkehrsstation Aschersleben“ Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ überschritten wurden. Da durch die Zweckbestimmung des Baugebiets in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Emissionen zu erwarten sind, ist die Überschreitung der NO₂-Werte an der Messstation „Verkehrsstation Aschersleben“ für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Bedeutung.

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

Grundsätzlich ist für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht für die bereits bewerteten Schutzgüter prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, sodass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann. Für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich. Das Plangebiet liegt überwiegend auf unbebauten Grünlandflächen. Konkrete Planungen für die Ausgleichsmaßnahme sind aktuell noch nicht bekannt. Die Art der Ausgleichsmaßnahme sowie der Umfang der Überwachung werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgesehen.

Der Umweltbericht zeigt, dass eine Vereinbarkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen gegeben ist. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt. Insgesamt wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans als mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen vereinbar angesehen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfüllt die gesetzlichen Umweltaanforderungen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Grundlagen

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Bebauungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. B BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2023/238/EU der Kommission vom 26.01.2023 zur Verabschiedung einer sechszehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (EU-Code: DE 4235-301) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1,46 km südlich zur Mitte des Geltungsbereiches befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“. Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung so weit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte so weit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 3. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nördlichen Stadtrand Ascherslebens innerhalb von Flächen, die im Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr (Flugplatz) dargestellt sind. Auf dem Gelände des Sonderlandeplatzes gibt es ausgedehnte Grünlandflächen, die für den Luftverkehr nicht als solche benötigt werden. Diese bilden den weit überwiegenden Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Im östlichen Randbereich des Plangebiets liegen zusätzlich Teilflächen des angrenzenden Ackers, welcher im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird.

In einer Entfernung von etwa 1,46 km zu dem Gebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“.

Das Plangebiet ist gegenwärtig unbebaut.

Art der Maßnahme

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans stellt ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) sowie eine Verkehrsfläche dar. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird das Sonstige Sondergebiet SO sowie eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „private Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt circa 26,3 ha. Davon wird der überwiegende Bereich als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) dargestellt. Der Bereich der Verkehrsflächen beträgt ca. 91 m².

Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes SO auf bisherigen Flächen für den Luftverkehr sowie auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft. Zusätzlich werden Verkehrsflächen ausgewiesen. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird Baurecht für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie für eine Verkehrsfläche geschaffen.

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ (0,9) sowie die Festsetzung des Höchstmaßes für die Höhe der baulichen Anlagen für die Oberkante (OK) von 3,0 m über Gelände sowie das Mindestmaß für die Höhe der baulichen Anlage für die Unterkante (UK) von 0,8 m über Gelände bestimmt. In dem Sonstigen Sondergebiet SO werden gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Überschreitungen der zulässigen Grundfläche weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

Die Verkehrserschließung des Geltungsbereiches der 3. Änderung erfolgt über den südlich des Plangebietes verlaufenden ländlichen Weg mit der Nummer 352002_026 (Entsorgungsunternehmen REMONDIS GmbH & Co. KG bis zur K1372 nördlich von Groß Schierstedt). Der Weg hat eine Anbindung an die Güstener Chaussee.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstandes des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (EU-Code: DE 4235-301) vom Geltungsbereich von etwa 1,46 km kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter des Gebiets „Wipper unterhalb Wippra“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wider.

Nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ kann davon ausgegangen werden, dass sie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Der gebietsbezogene Schutzzweck ist in § 2 der Anlage Nr. 3.225 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt.

Der gebietsbezogene Schutzzweck gemäß § 2 umfasst:

- (1) die Erhaltung des Flusslaufes der Wipper im Bereich der Landschaftseinheiten der Östlichen Harzabdachung und des östlichen sowie nordöstlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der flussbegleitenden feuchten Staudenfluren, mesophilen Grünländer und artenreichen Auenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Barbe (*Barbus barbus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

Nach der Darstellung der Gebietskarte „Wipper unterhalb Wippra“ (Maßstab: 1:40.000) ist das Gebiet in acht Teile untergliedert. In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)“ mit der Kartenblattnummer 223⁴ ist davon auszugehen, dass der in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete Lebensraumtyp „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (Code: 91E0*) in dem den Plangebiet nächstgelegenen Teil des Gebiets „Wipper unterhalb Wippra“ mit einem Abstand von etwa 1,46 km vorkommt.

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (Code: 91E0*) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtypen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet

⁴https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_223_n.pdf

von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden, dass sie überhaupt die „Wipper unterhalb Wippra“ erreichen können. Aufgrund des Abstands des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ vom Geltungsbereich von etwa 1,46 km und der Art der festgesetzten Nutzungsarten in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind Beeinträchtigungen auch für diese Einwirkungsbereiche nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Landschaft“ umfasst vorwiegend den Aspekt des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von außen in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken, können jedoch – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume führen.

Einschätzung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen des Gebiets – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist auch zu untersuchen, ob die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich zu beeinträchtigen. Es sind der Stadt Aschersleben jedoch keine anderen konkreten Projekte oder Pläne bekannt, die in zeitlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen der „Wipper unterhalb Wippra“ führen können.

Deshalb wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in der Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“, der zeitlich parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, ermittelt.

Auf der Grundlage dieser Ermittlung sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt.

Eine konkrete Ausgleichsmaßnahme ist aktuell noch nicht bekannt. Angaben zur Art sowie des Standortes der Ausgleichsmaßnahme sollen zum Entwurf des parallel aufzustellenden Bebauungsplans ergänzt werden.

8.7 Biotopschutz

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Die Feststellung der gesetzlich geschützten Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen soll nach Punkt 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) gemeinsam von der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde getroffen werden. Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend.

Feldgehölze

Der im südöstlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung mit Gehölzen bewachsene Erdwall wird auf Grund seiner Größe, Ausprägung sowie seinem Arteninventar als gesetzlich geschütztes Biotop „Feldgehölz“ mit einer Größe von ca. 2.509 m² eingestuft. Die Baumschicht wird von der Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*) dominiert, die dichte Strauchschicht wird überwiegend aus dem Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), dem Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*), dem Gewöhnlichen Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie aus Hagebutten (*Rosa spec.*) gebildet. Dabei handelt es sich um Flächen der südlichen Abschnitte der Flurstücke 68 und 111/70.

Die Feststellung von geschützten Feldgehölzen sollte gemäß Punkt 34.2 Satz 4 BTT-RL LSA einvernehmlich von den unteren Naturschutzbehörden und den unteren Forstbehörden getroffen werden.

Der im südwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches der 3. Änderung mit Gehölzen bewachsene Erdwall wird auf Grund der deutlich geringeren Bewuchsdichte und geringen Strukturvielfalt nicht als gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz eingestuft.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz“ wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Verbote nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind somit für das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz“ nicht zu erwarten. Ein Antrag auf Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist deshalb nicht notwendig.

Hecken

Gesetzlich geschützte Hecken sind gemäß Punkt 34.2 BTT-RL LSA überwiegend von gebiets-eigenen Baum- und Straucharten gebildet und weisen eine Länge von mindestens 10,0 m auf. Unbestockte Bereiche in der Hecke von über 2,0 Metern Länge werden nicht mit zu der Hecke gerechnet.

Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung sowie entlang der östlichen Grenze des Flugplatzes im Übergang zu dem angrenzenden Ackerschlag (Flurstück 111/70) befinden sich Hecken. Die Hecke innerhalb des Flurstückes 111/70 besteht ausschließlich aus Sträuchern der Arten Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Insgesamt besteht die Hecke aus sieben Abschnitten. Ein Abschnitt (der nördlichste) wird auf Grund seiner Länge von ca. 37,0 m und seiner Artzusammensetzung als gesetzlich geschütztes Biotop „Hecke“ eingestuft. Die anderen sechs Abschnitte werden nicht als gesetzlich geschützte Biotop „Hecke“ eingestuft, da diese Längen unter 10,0 m aufweisen.

Die Hecke entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung besteht aus Sträuchern und Bäumen. Die Strauchschicht wird dominiert von dem Gewöhnlichen Liguster (*Ligustrum vulgare*), dem Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), der Schlehe (*Prunus spinosa*) und dem Wolligen Schneeball (*Viburnum lantana*). Die Baumschicht wird überwiegend von den heimischen Arten der Vogelkirsche (*Prunus avium*), dem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Linden (*Tilia spec.*), Pappeln (*Populus spec.*) sowie der Felsenkirsche (*Prunus mahaleb*) dominiert, vereinzelt kommt auch der nicht-heimische Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) vor. Insgesamt besteht die Hecke aus 10 Abschnitten, von denen acht Abschnitte auf Grund ihrer Länge von mehr als 10,0 m und der Artzusammensetzung als gesetzlich geschützte Biotope „Hecke“ eingestuft werden. Die beiden Abschnitte die nicht als gesetzlich geschützte Biotope „Hecke“ eingestuft werden, weisen jeweils eine Länge von unter 10,0 m auf und befinden sich im westlichen Abschnitt des Flurstückes 68.

Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecke“ entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Die Hecke innerhalb des Flurstückes 111/70 wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan ebenfalls mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Somit entstehen keine Verbote nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope.

Gemäß der textlichen Festsetzung 5 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sind auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Sträuchern im Bereich der entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden Hecke die dort vorhandenen Sträucher (nicht die Bäume) dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung der Verschattung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind Rückschnitte der dort vorhandenen Sträucher bis auf eine Höhe von 3,0 m über Gelände zulässig. In einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren sind die dort vorhandenen Sträucher auf den Stock zu setzen. Diese Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Beschattung sind ausschließlich außerhalb der Verbotszeiträume gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. nicht zwischen 01. März und 30. September eines Jahres, durchzuführen. Von der Festsetzung ausgenommen ist das im südöstlichen Randbereich gelegene gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze“.

8.8 Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Deshalb ist das Roden von Gehölzen nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen der Bodenordnung voraussichtlich nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Eigentümern und Nutzungsberechtigten entstehen keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Verkehr

Das Plangebiet ist verkehrlich über die ländlichen Wege mit Nummer 352002_027 (Aschersleben nach Giersleben) und Nummer 352002_026 (Entsorgungsunternehmen REMONDIS GmbH & Co. KG bis zur K1372 nördlich von Groß Schierstedt) erschlossen. Der ländliche Weg mit der Nummer 352002_026 befindet sich in einem ausbaubedürftigen Zustand. Seitens des Vorhabenträgers wird mit der Stadt Aschersleben (Tiefbauamt) die Ertüchtigung des Weges (gegebenenfalls der Ausbau) abgestimmt und im zukünftigen Erschließungsvertrag fixiert. Falls ein Ausbau des vorhandenen Weges erforderlich wird, darf dieser nur in seiner vorhandenen Breite ausgebaut werden und nur in einer nicht versiegelnden Bauweise, damit durch die potentielle Ertüchtigung des Weges keine neuen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen werden.

Leitungen

Im Plangebiet liegen keine Leitungen und Kabel der ASCA Netz GmbH, die die Leistung aus der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage aufnehmen könnten. Durch den Vorhabensträger wurde geprüft, ob die Einspeisung des erzeugten Stroms in das nördlich und östlich des Plangebiets verlaufende 110kV-Netz des Verteilnetzbetreibers Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom (MITNETZ STROM) erfolgen kann. In einer Stellungnahme vom 27.09.2023 teilt MITNETZ STROM mit, dass die angemeldete Erzeugungsanlage mit einer maximalen Leistung von 26.000 kVA an das 110kV-Netz der MITNETZ STROM angeschlossen werden kann. Der Vorhabensträger und MITNETZ STROM haben bereits einen möglichen Standort für ein neues Umspannwerk abgestimmt. Der geplante Standort für das Umspannwerk befindet sich ca. 850 m nördlich der Grenze des Plangebiets bei der Niederlassung Aschersleben des Unternehmens Würth GmbH & Co. KG westlich des Masts der 110kV-Freileitung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Industriegebiet Nordost".

Artenschutz

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises soll ein Artenschutzfachbeitrag über das Vorkommen bodenbrütender Vögel im Plangebiet erstellt werden. Dieser wird voraussichtlich Ende 2024 vorliegen. Potentielle Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergeben, sollen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags vor dem Satzungsbeschluss des parallel aufzustellenden Bebauungsplans geregelt werden.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Der Umfang für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt. Der Fachbeitrag liegt noch nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine konkreten Angaben über das Vorkommen streng geschützter Arten getroffen werden. Die Umsetzung potentieller sich aus dem Artenschutzfachbeitrag ergebenden Maßnahmen soll im Rahmen des Erschließungsvertrags zwischen den Bauherren und der Stadt Aschersleben vor dem Satzungsbeschluss getroffen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags sollen folgende Kartierungen durchgeführt werden:

- Brutvogelkartierung bodenbrütender Arten

Aus den Kartierungen sollen entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abgeleitet werden.

Städtebauliche Entwicklung

Erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Aschersleben sind durch die Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan nicht gegeben, da die Festsetzungen insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds durch die Errichtung unangepasster baulicher Anlagen erwarten lassen. Die Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Nutzung in dessen räumlichen Geltungsbereichs. Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage für die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie von Verkehrsflächen geschaffen.

Verkehr

Durch die Verwirklichung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplans ist grundsätzlich nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen der Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans auf den Verkehr sind nicht zu erwarten. Nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Plangebiet nur zu Wartungszwecken angefahren werden.

Wirtschaft

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Wirtschaftskraft der Stadt Aschersleben gestärkt.

Städtischer Haushalt

Zur Verwirklichung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Haushaltsmittel der Stadt Aschersleben benötigt.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 3. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich vor der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Flächen für den Luftverkehr	25,6394	97,6
Flächen für die Landwirtschaft	0,6244	2,4
Gesamt	26,2674	100,0

Tabelle 1: Flächenbilanz vor der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich nach der Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sonstiges Sondergebiet (SO)	25,4438	96,9
Flächen für die Landwirtschaft	0,5938	2,2
Grünflächen	0,2298	0,9
Gesamt	26,2674	100,0

Tabelle 2: Flächenbilanz nach der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Literatur

DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2008): Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Bonn.

Herden C, Rasmus J, Gharadjedaghi B (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Landschaftsplan Aschersleben (1996): Aufgestellt durch Büro für Umweltplanung Dr. Michael

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):
Immissionsschutzbericht 2021. Halle.

Villwock Dr. G, Böhm K (2006): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben. Erstellt durch BIACON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH. Halle (Saale)

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2023/238/EU der Kommission vom 26. Januar 2023 2022/231/ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (ABl. EG Nr. L 39 S. 14)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (AbI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (AbI. EG Nr. L 158 S. 193)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007. zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018 (Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 4. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 13.03.2024. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Runderlass vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.03.2009 (MBI. LSA S. 250)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)